



## ANLAGE "A"

# MEDIATIONSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

## VERFAHRENSORDNUNG

(Von Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen genehmigt mit Beschluss Nr.129 am 27.04.2011,  
ergänzt mit den Bestimmungen des M.D. Nr.145 vom 06.07.2011)

### Art. 1

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Im Sinne der Art. 2 und 5 des GVD Nr. 28/10, findet gegenständliche Mediationsordnung auf Mediationen in zivil- und handelsrechtlicher Streitsachen, bezüglich verfügbarer Rechte, Anwendung, welche die Parteien einvernehmlich beizulegen beabsichtigen, und zwar auf Grund einer Vereinbarung, einer Vertrags- oder Statutsklausel, einer gesetzlichen Verpflichtung, Anordnung eines Richters oder auf Initiative einer oder aller Parteien hin.
2. Für Verfahren, welche von Sondergesetzen geregelt sind, findet die gegenständliche Ordnung Anwendung, sofern sie vereinbar ist.
3. Die Parteien müssen am Verfahren mit dem Beistand eines rechtmäßig im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwaltes teilnehmen.

### Art. 2

#### EINLEITUNG DES VERFAHRENS

1. Im Sinne des Art. 4, 1. Absatz, des GVD Nr. 28/10, wird das Mediationsverfahren mittels Hinterlegung eines diesbezüglichen Antrags im Sekretariat der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen eingeleitet.
2. Der Antrag kann sowohl mittels vorgegebenem Formular ([www.anwaltskammer.bz.it](http://www.anwaltskammer.bz.it)), als auch auf stempelfreiem Papier eingereicht werden, sofern folgende Angaben enthalten sind, welche im vorgenannten Formular angegeben sind:
  - a) Personalien und Adressen der Parteien und ihrer Rechtsanwälte, um die von der gegenständlichen Ordnung vorgesehenen Mitteilungen zu ermöglichen;
  - b) Bestimmung des Streitgegenstandes, Zusammenfassung des Sachverhalts und der strittigen Fragen;
  - c) Abschrift der eventuell vorhandenen Mediationsklausel;
  - d) Personalien und Anschrift der Person, welche am Verfahren teilnimmt und die Partei vertritt, mit schriftlichem Nachweis über die diesbezügliche Befugnis und/oder Anlage der diesbezüglichen notariellen Vollmacht;
  - e) Personalien und Adressen der Rechtsanwälte oder Vertrauenspersonen, welche den Parteien im Verfahren beistehen werden;
  - f) Angabe des Streitwerts und der Kriterien, mit welchen dieser ermittelt wurde;
  - g) Eventueller, begründeter Vorschlag bezüglich der Abhaltung des Mediationstreffens an einem anderen Ort;
  - h) Eventuelle Anfrage, dass das Treffen stattfinden möge, obwohl die eingeladene Partei ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, nicht am Mediationsversuch teilzunehmen.
3. Die Parteien können Anträge auch gemeinsam und gleichzeitig hinterlegen, auch gegenüber mehreren Parteien, mit eventuellem gemeinsamem Vorschlag eines im Verzeichnis eingetragenen Mediators.
4. Die Hinterlegung des Mediationsantrages und die Zustimmung zur Durchführung derselben, bewirken die Annahme der Mediationsordnung, der Vergütungen, je nach Streitwert, gemäß der beiliegenden Tabellen sowie die Anerkennung der diesbezüglichen gesamtschuldnerischen Haftung der Parteien gegenüber der Mediationsstelle.



5. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 des GVD Nr. 28/10, hat jede Partei Zugang zu den Verfahrensakten, welche im Zuge gemeinsamer Treffen hinterlegt werden, ausgenommen jenen, welche die anderen Parteien ausdrücklich nur dem Mediator vorbehalten haben und jedenfalls immer unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten.

6. Im Sinne des Art. 4, Abs. 1, des GVD Nr. 28/10 wird, im Falle mehrerer Anträge bezüglich der selben Streitsache, die Mediation von der Mediationsstelle durchgeführt, bei welcher der erste Antrag hinterlegt wurde, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung der Parteien oder anderslautender Vereinbarungen, welche eventuell zwischen den angerufenen Mediationsstellen getroffen wurden, wobei jedenfalls sowohl die Wirkungen auf Verjährung und Verfall unberührt, als auch eventuelle Kosten zu Gunsten der Mediationsstelle geschuldet bleiben.

7. Die Einleitung des Mediationsverfahrens kann ab dem Zeitpunkt, ab dem die *online* Plattform für die Durchführung des Dienstes aktiv sein wird, auch telematisch, gemäß den auf der Homepage [www.anwaltskammer.bz.it](http://www.anwaltskammer.bz.it) beschriebenen Verfahren, und nach Bekanntgabe der zur Wahrung von Sicherheit und Verschwiegenheit notwendigen Verfahren, erfolgen.

### **Art. 3 DAS VERWALTUNGSSSEKRETARIAT**

1. Das Sekretariat der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer verwaltet die Mediationsstelle und hat ihren Sitz beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer-Justizpalast, Gerichtsplatz 1- in den Räumlichkeiten, welche vom Landesgerichtspräsidenten im Sinne des Art.18 des GVD Nr. 28/10 zur Verfügung gestellt werden. Diejenigen, die im Sekretariat tätig sind, müssen unparteiisch sein, dürfen nicht in die Entscheidung des Streitfalls eingreifen und keine Rechts- oder Mediationsberatung ausüben.

2. Im Sinne des Art. 9, Abs.1, des GVD Nr. 28/10, unterliegt jeder, der seine Tätigkeit oder seinen Dienst in der Mediationsstelle oder jedenfalls im Bereich der Mediation ausübt, der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der während des Mediationsverfahren erhaltenen Informationen.

3. Das Sekretariat erstellt für jedes Mediationsverfahren eine, auch informatisierte Verfahrensakte, unter Angabe der fortlaufenden Verfahrensnummer, der Personalien und Adressen der Parteien, des Streitgegenstands, des berufenen Mediators, der Dauer des Verfahrens und dessen Ausgang.

4. Das Sekretariat prüft:

- a) die Übereinstimmung des Mediationsantrags mit den formellen Erfordernissen der gegenständlichen Ordnung und vermerkt diesen in einem speziellen Verzeichnis;
- b) die erfolgte Entrichtung der Einleitungsspesen des Verfahrens und der Mediationsspesen.

5. Innerhalb von 15 Tagen ab Hinterlegung teilt das Sekretariat, in einer Form, bei welcher der Erhalt nachgewiesen werden kann, Folgendes mit:

a) Der antragstellenden Partei an deren erwähltem Domizil:

- den Namen des berufenen Mediators, Zeit und Ort des Mediationstreffens, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Partei persönlich teilzunehmen hat oder sich, in Ausnahmefällen, von einem mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Person vertreten lassen kann sowie dass sie den Beistand eines Rechtsanwaltes benötigt, welcher im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sein muss.

b) Der/den anderen Partei(en) an der Adresse, welche von der antragstellenden Partei angegeben wurde:

- die erfolgte Hinterlegung des Mediationsantrags sowie dessen Übermittlung, den Namen des bestellen Mediators und die steuerlichen Vergünstigungen, welche von den Art. 17 und 20 des GVD Nr. 28/10 vorgesehen sind;
- mit der Aufforderung, persönlich, oder, in Ausnahmefällen, durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Vertreter, am bezeichneten Ort und Datum mit Beistand eines Rechtsanwaltes, welcher im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen ist, am Mediationsverfahren teilzunehmen;
- und mit der Aufforderung, mindestens acht Tage vor dem Treffen die eigene Zustimmung mitzuteilen;
- mit dem Hinweis, dass der Richter im eventuell nachfolgenden Verfahren aus der mangelnden Teilnahme im Sinne des Art. 116, 2. Abs. Z.P.O. Beweiselemente ableiten kann und, in den von Art. 5 des GVD Nr. 28/10 (Pflichtmediation) vorgesehenen Fällen die eingelassene Partei, welche ohne gerechtfertigten Grund



am Mediationsverfahren nicht teilgenommen hat, zur Zahlung eines dem Einheitsbeitrags entsprechenden Geldbetrags zu Gunsten der Staatskasse verurteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass, in den vom Art. 8 der gegenständlichen Ordnung vorgesehenen Fällen, der Mediator jedenfalls einen Vorschlag unterbreiten kann.

6. Das Sekretariat bewahrt nur den Antrag, das Zustimmungsformular, das Schlichtungsprotokoll oder das negative Protokoll für die Dauer von drei (3) Jahren auf; die Dokumente werden dem Mediator ausgehändigt und von diesem nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet.

7. Die gesammelten Daten werden gemäß den Bestimmungen des GVD 30. Juni 2003 Nr. 196 "Datenschutzkodex zum Schutz persönlicher Daten" behandelt.

#### **Art. 4 DER MEDIATOR**

1. Der Mediator hilft den Parteien, eine Vereinbarung zu finden, welche von diesen zur Beilegung des Streits als zufriedenstellend erachtet wird. Der Mediator übt keine Beratungstätigkeit über den Streitgegenstand aus. Der Mediator wird aus dem eigenen Verzeichnis der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen bestellt.

2. Eintragungsvoraussetzungen in das vorgenannte Verzeichnis sind:

- a) Im Berufsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragen zu sein;
- b) Eine Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einem speziellen Ausbildungs-Vertiefungs- oder Spezialisierungskurs, welcher von einer vom Ministerium anerkannten Bildungskörperschaft gemäß den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Kriterien abgehalten worden ist;
- c) Im Besitz folgender Ehrbarkeitsvoraussetzungen zu sein:
  - a. Keine rechtskräftigen Verurteilungen für nicht schuldhaft Delikte erlitten zu haben oder keine nicht ausgesetzte Haftstrafe;
  - b. Weder zeitweise noch ständig von der Ausübung öffentlicher Ämter enthoben worden zu sein;
  - c. Weder Präventions- noch Sicherungsmaßnahmen unterworfen zu sein;
  - d. Keine anderen disziplinarrechtlichen Sanktionen als einen Verweis erlitten zu haben.

d) Der Mediator muss außerdem:

- a. sich nicht in irgendeiner von speziellen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeitssituation befinden;
  - b. kein Amt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekleiden;
  - c. an nicht mehr als fünf Schlichtungsstellen eingetragen zu sein;
  - d. er muss, im Sinne der Gesetzgebung bezüglich des Gebrauchs der Sprache in der Provinz Bozen, den Gebrauch der Sprache(n), welche von der(n) Partei(en) gewählt wurden, gewährleisten;
  - e. die Mediatoren, welche sich in den von Art. 3, 3.Abs. Teil I) Sektion B) und Teil II), Sektion B des M.D. 180/2010 vorgesehenen Verzeichnissen einzutragen gedenken, müssen geeignete Dokumentation vorlegen, welche die notwendigen Sprachkenntnisse belegen.
- e) der Besitz der Voraussetzungen kann vom Mediator mittels Eigenerklärung bescheinigt werden.

3. Die Mediatoren, die im Verzeichnis eingetragen sind, müssen ihre Tätigkeit unter Beachtung der Verhaltensregeln für den Mediator, welche vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen bewilligt worden sind und jedenfalls unter Beachtung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediation ausüben; außerdem müssen sie das von der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen verlangte Qualitätsniveau beibehalten, indem sie zumindest zweijährige Fort- und Weiterbildungskurse bei den anerkannten Fortbildungsinstituten besuchen, außerdem müssen seitens der Mediatoren, während des zweijährigen Fortbildungsprogrammes, auch in Form eines begleiteten Praktikums, zumindest 20 Mediationstreffen bei eingetragenen Organisationen absolviert werden.

- a) Die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen ermöglicht den eigenen Mitgliedern die kostenlose Teilnahme am begleiteten Praktikum im Sinne des Art. 4, Abs. 3, Buchstabe b) des M.D. 145/2011.
- b) Die Anwesenheit des Praktikanten wird vom Mediator auch durch die namentliche Erwähnung desselben im Protokoll bestätigt.



4. In jedem Fall ist zur Eintragung in das Verzeichnis die Bewertung des Kandidaten erforderlich, welche gemäß den von der Mediationsstelle festgelegten Richtlinien zu erfolgen hat;
5. Die Parteien können vor der Berufung seitens der Mediationsstelle gemeinsam einen Mediator benennen, der im Verzeichnis angeführt ist.
6. Der Mediator wird aus den eingetragenen Mediatoren gemäß Reihung nach Eintragung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grund der fortlaufenden Liste, nach Eintragsreihung im Verzeichnis. Sollte der derart berufene Mediator aus irgendeinem Grund (z.B. Unvereinbarkeit, Interessenskonflikt, Sprache etc.) den erteilten Auftrag nicht annehmen, wird dieser dem unmittelbar nachgereihten Mediator anvertraut. Dem Mediator, der auf die Beauftragung verzichtet hat, wird die darauf folgende Beauftragung zugewiesen.
7. Der Mediator darf sich in keiner Unvereinbarkeitssituation befinden, welche von speziellen Rechtsnormen vorgesehen ist. Der berufene Mediator muss seine Tätigkeit persönlich erbringen und für seine Tätigkeit haftet auch der MSAK.
8. Der Mediator muss dem Sekretariat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe seiner Berufung, Mitteilung über die Annahme derselben oder seine begründete Ablehnung zukommen lassen.
9. Zeitgleich mit Annahme des Mediationsauftrags muss der Mediator eine eigene Unparteilichkeitserklärung unterzeichnen und den Verhaltensregeln zustimmen.
10. Die Mitteilung über die Annahme des Mediationsauftrags seitens des Mediators entspricht einer Erklärung, dass keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.
11. Der Mediator darf innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Mediation, keine Tätigkeit als Berater, Verteidiger oder Schiedsrichter zwischen den gleichen Parteien und bezüglich der gleichen Streitsache ausüben.
12. Dem Mediator ist es untersagt, Verpflichtungen oder Rechte, welche direkt oder indirekt mit den behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, zu übernehmen bzw. zu erwerben, mit Ausnahme jener, welche eng mit der Dienstleistung oder dem Auftrag in Verbindung stehen
13. Der Mediator muss die Mediationsstelle und eventuell die Verfahrensparteien unverzüglich von persönlichen Gegebenheiten in Kenntnis setzen, welche Einfluss auf die Mediationstätigkeit haben und die individuellen Voraussetzungen, welche die Unparteilichkeit gewährleisten sollen, betreffen.
14. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe können die Parteien bei der Mediationsstelle die Ersetzung des Mediators beantragen. Im Fall der Annahme des Gesuchs ernennt die Mediationsstelle einen anderen Mediator und beauftragt eventuell das Sekretariat mit der Mitteilung an den zuerst berufenen Mediator.
15. Die Mediationsstelle nimmt gleichfalls die Ersetzung des Mediators vor, sollte dieser im Laufe des Verfahrens mittels schriftlicher und ausreichend begründeter Erklärung auf die Beauftragung verzichtet haben und diese Erklärung von der Mediationsstelle angenommen wird.
16. Wenn der Mediationsauftrag an Personen erteilt wird, welche für die Mediationsstelle verantwortlich sind, und/oder leitende Aufgaben ausführen oder die Vertretung desselben innehaben, nimmt das Sekretariat (oder eventuelle andere interne Organe) die genannten Aufgaben vornehmen.

#### **Art. 5**

### **UNVEREINBARKEITSGRÜNDE UND GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER UNPARTeilICHKEIT DES MEDIATORS**

1. Der Mediator darf die Berufung nicht annehmen, wenn:
  - a. er berufliche, wirtschaftliche, ökonomische oder familiäre Beziehungen oder Verbindungen mit einer der Parteien hat;
  - b. eine der Verfahrensparteien von einem Freiberufler vertreten wird, welcher Mitgesellschafter oder Sozius ist und/oder in den gleichen Räumlichkeiten wie dieser seine Tätigkeit ausübt.
2. In jedem Fall muss der Mediator den Parteien jeden sachlichem Umstand und jede Beziehung zu den jeweiligen Verteidigern mitteilen, welche seine Unabhängigkeit beeinflussen könnte.
3. Der Mediator muss sein Amt mit Rechtschaffenheit und Anstand ausführen, auf dass das Verfahren unparteilich und unabhängig durchgeführt werden kann.



4. Der Mediator muss sich im Laufe des Verfahrens derart verhalten, dass das von den Parteien in ihn gesetzte Vertrauen gewahrt wird und muss äußerlichen Einflüssen jeglicher Art widerstehen.

#### **Art. 6**

### **SUSPENDIERUNG UND LÖSCHUNG AUS DEM VERZEICHNIS DER MEDIATOREN**

1. Sollte der Mediator von seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt suspendiert werden, so wird er vorsorglich für denselben Zeitraum auch aus dem Verzeichnis der Mediatoren suspendiert.
2. Sollten die Eintragungsvoraussetzungen wegfallen, wird die Löschung aus dem Verzeichnis der Mediatoren verfügt.
3. Zusätzlich zu den in dieser Ordnung dargelegten Bestimmungen ist der Erhalt der Ehrbarkeitsvoraussetzungen für das Fortbestehen der Eintragung erforderlich.
4. Die Maßnahmen bezüglich der Suspendierung und Löschung werden vom Ausschuss der Mediationsstelle ergriffen.
5. Gegen jeden Entscheid des Ausschusses der Mediationsstelle bezüglich Suspendierung oder Löschung, kann innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Mitteilung desselben, Rekurs mittels geeignetem und begründetem Akt an den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer eingelegt werden.

#### **Art. 7**

### **MEDIATIONSTREFFEN**

1. Der Mediator führt das Treffen ohne Verfahrensformalitäten durch und hört die Parteien gemeinsam, oder, falls für zweckmäßig erachtet, getrennt voneinander an.
2. Das Mediationsverfahren findet am Sitz der Mediationsstelle oder an einem anderen von den Parteien festgelegten Ort, welcher die Zustimmung des Verantwortlichen der Mediationsstelle und der Parteien gefunden hat, statt.  
Das Verfahren kann erst nach erfolgter Unterzeichnung der gesetzlich vorgesehenen Erklärung bezüglich der Unparteilichkeit seitens des berufenen Mediators begonnen werden.
3. Die Mediationsstelle
4. legt innerhalb von 15 Tagen nach Hinterlegung des Antrags das Datum des ersten Treffens zwischen den Parteien und dem Mediator fest. Der Mediator kann, nachdem er die Parteien gemeinsam – oder, falls für zweckmäßig erachtet, getrennt voneinander - angehört hat, im Einvernehmen mit denselben eventuelle nachfolgende Treffen vereinbaren.
5. Die Partei, welche dem Mediationsversuch zustimmt, muss vor Durchführung des Treffens eine Erklärung bezüglich der Annahme der Verfahrensordnung und der Tarife der Mediationsstelle unterzeichnen. Außerdem muss jede Partei dem Sekretariat längstens drei Tage vor dem Treffen mitteilen, wer anwesend sein wird.
6. Die Partei muss dem Treffen persönlich oder aber mittels einer Person, welche mit eigener Vollmacht zur Mediation ausgestattet ist und vollständig über den Sachverhalt und der tatsächlichen Situation der von ihm vertretenen Partei Kenntnis hat, beiwohnen.
7. Die Parteien müssen den Beistand eines in das Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.
8. Den Parteien steht es zu jedem Zeitpunkt frei, zu entscheiden, ob sie die Mediation weiterführen wollen und diese haben auch die Möglichkeit, die Mediation ohne verpflichtende Angabe von Gründen zu beenden, wenn sie kein Interesse oder keinen Willen zur Fortführung derselben mehr haben.
9. Wenn eine gütliche Einigung gefunden wurde, verfasst der Mediator, im Sinne des Art. 11 des GVD Nr. 28/10, ein Protokoll, welchem die von den Parteien unterzeichnete und vom Mediator zertifizierte Vereinbarung beigelegt wird. Wenn keine Einigung gefunden wurde, kann der Mediator einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. In jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt des Mediationsverfahrens formuliert der Mediator einen Vergleichsvorschlag, wenn die Parteien dies einvernehmlich beantragen. Vor der Formulierung des Vergleichsvorschlags klärt der Mediator die Parteien über die möglichen Folgen nach Art. 13 des GVD Nr. 28/10 auf. Falls zumindest eine Partei an der Mediation teilnehmen, kann der Mediator, auf ausdrückliche Anfrage hin,



einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, vorbehaltlich der Bestimmung *sub* Art. 8 der gegenständlichen Mediationsordnung.

10. Bevor der Mediator seinen Vergleichsvorschlag formuliert, muss er die Parteien über Folgendes aufklären:

- a) sollte die verfahrensabschließende Entscheidung des Gerichtsverfahrens vollständig mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlags übereinstimmen, kann der Richter der obsiegenden Partei, wenn sie den Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, den Ersatz jener Spesen verneinen, welche dieser nach Formulierung des Vergleichsvorschlags entstanden sind und diese zum Ersatz jener Spesen verurteilen, welche der unterlegenen Partei für denselben Zeitraum entstanden sind und die obsiegende Partei zur Zahlung einer weiteren Summe gemäß dem geschuldeten Einheitsbeitrag verurteilen dies auch bezüglich der Mediationsvergütung und der Honorare, welche dem eventuell ernannten Sachverständigen geschuldet sind;
- b) sollte die verfahrensabschließende Entscheidung des Gerichtsverfahrens nicht vollständig mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlags übereinstimmen, kann der Richter, bei Vorliegen von schweren und außergewöhnlichen Umständen der obsiegenden Partei den Ersatz der von dieser getragenen Spesen des Mediationsverfahrens und der Vergütung für einen eventuell ernannten Sachverständigen verneinen.

11. Im Sinne des Art. 14, Abs. 2, des GVD Nr. 28/10, ist der Mediator bei der Formulierung seines Vergleichsvorschlags verpflichtet, die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und zwingender Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

12. Der Vergleichsvorschlag darf, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien, keinen Bezug zu Aussagen oder im Zuge des Verfahrens aufgenommenen Informationen enthalten, es sei denn, diese Sachverhalte sind aus hinterlegten und allen Verfahrensparteien bekannten Unterlagen ersichtlich.

13. Sollte ein Vergleich nicht zustande kommen, verfasst der Mediator ein diesbezügliches Protokoll mit Angabe des Vergleichsvorschlags und der Gründe für das Nichtzustandekommen des Vergleichs. Es wird gemäß Art. 11, Abs. 4 des DGV Nr. 28/10 verfahren.

14. Das Sekretariat teilt den Parteien schriftlich und in einer Form, welche den Erhalt der Mitteilung bestätigt, den Vergleichsvorschlag des Mediators mit und fordert diese auf, die entsprechende Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags schriftlich innerhalb von sieben Tagen dem genannten Sekretariat zukommen zu lassen, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, dass eine fehlende Rückantwort innerhalb der genannten Fristen als Ablehnung des Vergleichsvorschlags gewertet wird.

15. Nur in Ausnahmefällen und wo es nicht möglich ist, einen oder mehrere Hilfsmediatoren zu ernennen, kann der Mediator, auch mittels des Sekretariats, einen im Verzeichnis der Gerichtssachverständigen und – gutachter am Landesgericht eingetragenen Experten benennen, vorausgesetzt, dass alle Parteien dies explizit beantragt haben. Die Ernennung setzt die Zustimmung aller Parteien und deren schriftliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten im gleichen Umfang und gesamtschuldnerisch gemäß der von der Mediationsstelle, vorgesehenen Vergütungen, Rechtsvorschriften und Tariftabellen, voraus. Auf den Experten finden die Bestimmungen der gegenständlichen Mediationsordnung bezüglich der Unvereinbarkeit und Unparteilichkeit des Mediators sowie die Bestimmungen über die Verschwiegenheit Anwendung.

16.

#### **Art. 8**

### **STREITIGKEITEN BEZÜGLICH OBLIGATORISCHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND ARZTHAFTUNG**

1. Bei Streitfällen betreffend Fahrzeugs- oder Arzthaftung, kann der Mediator einen Vergleichsvorschlag auch dann formulieren, wenn der entsprechende Antrag nur von einer der Parteien gestellt wird, vorausgesetzt, dass dieser Antrag bereits vor dem ersten Mediationstreffen gestellt wurde.

2. Sollte dieser Antrag gestellt worden sein, kann der Mediator auch bei fehlender Zustimmung der anderen Partei zum Mediationsverfahren, einen Vergleichsvorschlag formulieren.

#### **Art. 9**

### **VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

1. Das Mediationsverfahren ist vertraulich und alles, was im Laufe des Treffens oder der nachfolgenden Treffen erklärt wird, darf nicht aufgenommen oder protokolliert werden.

2. Der Mediator, die Parteien und alle diejenigen, die im Verfahren mitwirken, dürfen die Sachverhalte und Informationen, welche in Bezug auf das Mediationsverfahren erlangt wurden, nicht an Dritte weitergeben.



3. Bezüglich der abgegebenen Erklärungen und der im Laufe eventueller weiterer Treffen erhaltenen Informationen und vorbehaltlich der Zustimmung der erklärenden Partei oder jener, von welcher die Informationen stammen, sind der Mediator und das Personal des Sekretariats zur Verschwiegenheit gegenüber allen anderen Personen angehalten.
4. Die Erklärungen und die im Laufe des Mediationsverfahrens erhaltenen Informationen dürfen nicht in einem Gerichtsverfahren, welches nach der Mediation begonnen oder weitergeführt wird und welches auch nur zum Teil denselben Gegenstand hat, benützt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der erklärenden Partei oder der Partei, von welcher die Informationen stammen.
5. Der Inhalt der genannten Erklärungen und Informationen darf nicht Gegenstand des Zeugenbeweises, des Schiedseids oder der förmlichen Einvernahme sein.
6. Die Parteien dürfen den Mediator und die Angestellten der Mediationsstelle, die Berater und jeden, der am Verfahren teilgenommen hat, nicht als Zeugen über die Sachverhalte und Umstände, über die sie in Bezug auf das Mediationsverfahren Kenntnis erlangt haben, benennen.

#### **Art. 10** **AUSGANG DES VERFAHRENS**

1. Im Sinne des Art. 11 des GVD Nr. 28/10, gilt das Verfahren als abgeschlossen, wenn:
  - a) die Parteien eine gütliche Einigung finden;
  - b) die Parteien keine Einigung finden;
  - c) die Parteien dem eventuell vom Mediator unterbreiteten Vorschlag nicht zustimmen;
  - d) die Parteien nicht am Mediationstreffen teilnehmen, außer in den Fällen, welche von Artikel 8 der gegenständlichen Ordnung vorgesehen sind;
  - e) wenn eine oder mehrere Parteien das Mediationsverfahren unterbrechen bzw. erklären, das Mediationsverfahren nicht weiterzuführen zu wollen;
  - f) der Mediator die Weiterführung des Treffens nicht als sinnvoll erachtet.
2. In jedem Fall, wenn das Treffen abgehalten wird, verfasst der Mediator ein Protokoll, in dem der Ablauf des Treffens festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Parteien und vom Mediator unterzeichnet, welcher die Unterschrift beglaubigt oder die Unfähigkeit zur Unterschriftsleistung bescheinigt oder die mangelnde Teilnahme am Mediationstreffen festhält.
3. Im Fall gemäß Punkt 1. a) wird dem Protokoll die getroffene Vereinbarung beigelegt, welche von den Parteien und vom Mediator unterschrieben wird.
4. Im Fall gemäß Punkt 1. b) gibt der Mediator im Protokoll die nicht erfolgte Einigung an.
5. Im Fall gemäß Punkt 1. c) muss der Mediator im selben Protokoll seinen Vorschlag und den Namen der Partei, welche diesen verweigert hat, anführen.
6. Im Fall gemäß Punkt 1. d) gibt der Mediator im Protokoll an, dass das Verfahren wegen mangelnder Teilnahme der Partei abgeschlossen wurde und, wenn es verlangt ist, gibt er den eigenen Vorschlag, der im Sinne des Art. 8 formuliert wurde, an. Wenn das Treffen nicht stattfindet, weil die eingeladenen Partei ausdrücklich die eigene Zustimmung verweigert hat, stellt das Sekretariat, auf Anfrage der antragstellenden Partei, eine Erklärung bezüglich des Abschlusses des Verfahrens wegen fehlender Zustimmung der eingeladenen Partei aus.
7. In den Fällen gemäß Art. 5, Absatz 1 des GVD hält der Mediator das Treffen mit der antragstellenden Partei auch dann ab, wenn keine Zustimmung seitens der zur Mediation eingeladenen Partei vorliegt und das Sekretariat der Mediationsstelle kann die Erklärung bezüglich des Abschlusses des Verfahrens erst am Ende des Protokolls der mangelnden Teilnahme derselben eingeladenen Partei und mangelnder Vereinbarung ausstellen, welches vom Mediator im Sinne des Art. 11 Abs. 4 des GVD erstellt wurde.
8. Eine beglaubigte Kopie des Protokolls wird den Parteien auf Anfrage ausgestellt, während das Original am Sitz der Mediationsstelle aufbewahrt wird.
9. Alle steuerlichen Lasten, welche aus der Vereinbarung rühren, werden von den Parteien gesamtschuldnerisch getragen.
10. Am Ende des Verfahrens ist jede Partei angehalten, den von der Mediationsstelle ausgestellten Evaluierungsbogen zur Bewertung des Dienstes auszufüllen.



## Art. 11

### VOLLSTRECKBARE WIRKUNG UND VOLLSTRECKUNG

1. Im Sinne des Art. 12 des GVD Nr. 28/10 wird das Vereinbarungsprotokoll, dessen Inhalt nicht im Gegensatz zur öffentlichen Ordnung oder zwingenden Rechtsvorschriften steht, auf Antrag der Parteien und nach erfolgter Überprüfung auch der formellen Erfordernisse, mit Dekret des Landesgerichtspräsidenten, in dessen Sprengel die Mediationsstelle ihren Sitz hat, genehmigt. In zwischenstaatlichen Verfahren gemäß des Art. 2 der Verordnung 2008/52/CE des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. Mai 2008, wird das Protokoll vom Landesgerichtspräsidenten, in dessen Sprengel die Vereinbarung zur Vollstreckung gebracht werden muss, genehmigt..

2. Das Protokoll gemäß Absatz 1 stellt einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsvollstreckung, für die Vollstreckung in spezifischer Form und für die Eintragung der gerichtlichen Hypothek dar.

## Art. 12

### VERGÜTUNGEN

1. Die Vergütung beinhaltet die Einleitungsspesen und die Spesen/Kosten der Mediation.

2. Für die Einleitungsspesen ist von jeder Partei ein, auf die Gesamtkosten anrechenbarer Betrag von Euro 40,00 zuzüglich MwSt. geschuldet, welcher vom Antragsteller im Augenblick der Hinterlegung des Antrags und von der eingeladenen Partei im Augenblick der Zustimmung zum Verfahren gezahlt werden muss. Das Honorar wird separat liquidiert.

3. Für die Mediationsspesen ist von jeder Partei der in der Tabelle A (Anlage zum Ministerialdekret Nr. 145/11 und nachfolgende Änderungen) angegebene Betrag geschuldet.

4. Der Höchstbetrag der Mediationsspesen für jede Streitwertkategorie, wie von der genannten Tabelle A angegeben:

a) kann bis zu einem Fünftel erhöht werden, wenn das Verfahren außerordentlich wichtig, komplex oder schwierig ist;

b) muss, im Ausmaß von höchstens einem Viertel erhöht werden, wenn die Mediation erfolgreich endet;

c) muss um ein Fünftel erhöht werden, wenn der Vergleichsvorschlag im Sinne des Art. 11 des GVD formuliert wurde;

d) muss, bezüglich der Streitsachen laut Art. 5, Abs. 1, des GVD, für die ersten sechs Streitwertkategorien der um ein Drittel und für die anderen Streitwertkategorien um die Hälfte reduziert werden, vorbehaltlich der Reduzierung im Sinne des Buchstabens e) dieses Absatzes, und es wird keine vom gegenständlichen Artikel vorgesehene Erhöhung mit Ausnahme jener laut Buchstabe b) des gegenständlichen Absatzes angewendet.

Wenn bei freiwilligen Mediationsverfahren das Treffen nicht stattfindet, weil die eingeladene Partei nicht rechtzeitig ihre Zustimmung ausgedrückt hat oder ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, der Mediation nicht zuzustimmen, und der Antragsteller daraufhin nicht erklärt hat, das Verfahren trotzdem durchführen zu wollen, stellt das Sekretariat, zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen eine Erklärung über den Abschluss des Verfahrens aus. In diesem Fall sind nur die Einleitungskosten geschuldet.

e) muss bezüglich der ersten Streitwertkategorie auf Euro 40,00 und für alle anderen Streitwertkategorie auf Euro 50,00 reduziert werden, vorbehaltlich der Anwendung des Buchstabens c) des gegenständlichen Absatzes, wenn keine der Parteien, ausgenommen jene die das Mediationsverfahren eingeleitet hat, am Verfahren teilnimmt.

5. Als Mindestbeträge gelten die Höchstbeträge der der tatsächlich anwendbaren Streitwertkategorie unmittelbar vorausgehenden Streitwertkategorie; der Mindestbetrag der ersten Streitwertkategorie ist frei bestimmbar.

6. Die für die einzelne Streitwertkategorie geschuldeten Beträge dürfen in keinem Fall summiert werden.

7. Der Streitwert muss im Mediationsantrag im Sinne der Zivilprozessordnung angegeben werden.

8. Wenn der Streitwert unbestimmbar oder unbestimmt ist oder die Parteien diesbezüglich erheblich unterschiedliche Angaben machen, bestimmt die Mediationsstelle den Streitwert bis zu einer Höhe von Euro



250.000,00 und teilt ihn den Parteien mit. Falls sich der Streitwert am Ende des Verfahrens als höher oder niedriger herausstellt, wird die Vergütung für den tatsächlichen Streitwert herangezogen.

9. Mindestens die Hälfte der Mediationsspesen ist vor dem ersten Treffen zu entrichten. Es ist vorgesehen, dass die Vergütungen vor Ausstellung des Vereinbarungsprotokolls im Sinne des Art. 11 GVD vollständig entrichtet sein müssen. In den von Art. 5, 1. Absatz des GVD vorgesehenen Fällen dürfen weder die Mediationsstelle noch der Mediator die Durchführung der Mediation verweigern.

10. Die Mediationsspesen beinhalten auch das Honorar des Mediators für das gesamte Mediationsverfahren, unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Treffen.

Sie bleiben auch dann unverändert, wenn der Mediator im Laufe des Verfahrens ersetzt wird oder ein oder mehrere Hilfsmediatoren oder ein Kollegium von Mediatoren berufen wird.

Auch im Falle der Berufung eines neuen Mediators für die Formulierung des Vergleichsvorschlags im Sinne des Art. 11 des GVD bleiben die Spesen unverändert.

11. Die angegebenen Mediationsspesen sind gesamtschuldnerisch von jeder der Parteien, welche dem Verfahren zugestimmt hat, geschuldet.

12. Zur Bezifferung der Vergütung gelten mehrere Parteien, die ein einziges Interessenszentrum bilden, als eine einzige Partei.

13. Die Vergütung des Experten im Sinne des Art.7, Abs. 14, der gegenständlichen Ordnung werden separat liquidiert.

14. Die Mindestbeträge der Vergütungen bezüglich jeder Streitwertkategorie gemäß Tabelle A, welche dem Ministerialdekret Nr. 145/11 beigelegt ist, sind abänderbar.

### **Art. 13**

#### **VERGÜTUNGEN FÜR BEDÜRFTIGE**

1. Wenn die Mediation Zulassungsvoraussetzung für die gerichtliche Klage ist, und eine oder alle Parteien im Besitz der Voraussetzungen für die Zulassung der Prozesskostenhilfe auf Staatskosten im Sinne des Art. 76 (L) des Einheitstextes der Gesetzgebung im Bereich der Justizspesen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 2002, Nr. 115, ist, ist die interessierte Partei von der der Mediationsstelle zustehenden Vergütung befreit.

2. Zu diesem Zweck muss die Partei bei der Mediationsstelle eine Eigenerklärung hinterlegen, deren Unterzeichnung vom selben Mediator oder anderem dazu befähigten Subjekt beglaubigt werden kann; außerdem muss, falls die Mediationsstelle dies verlangt, bei sonstiger Unzulässigkeit, Unterlagen, welche den Wahrheitsgehalt der Erklärungen bestätigen, hinterlegt werden.

3. Der Mediator eines Verfahrens, in dem sich alle Parteien die Voraussetzungen des vorangegangenen Absatzes erfüllen, muss seine Tätigkeit unentgeltlich erbringen. Wenn die genannten Bedingungen nur einige Parteien betreffen, erhält der Mediator eine reduzierte Vergütung, je nach Anzahl der Parteien, welche nicht zur Prozesskostenhilfe zugelassen sind.

### **Art. 14**

#### **VERZEICHNIS ZULASSUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE**

1. Die Mediationsstelle verwaltet ein auch informatisiertes Verzeichnis, in welchem die Verfahren verzeichnet sind, die zur Prozesskostenhilfe zugelassen sind. Das Verzeichnis enthält die Nummer des Verfahrens, den Namen des Mediators, den Ausgang der Mediation, den eingehobenen und/oder den für die Tätigkeit zustehenden Vergütungsbeitrag.



**Art. 15**  
**DAUER DES VERFAHRENS**

1. Das Verfahren darf nicht länger als vier Monate ab der Hinterlegung des Mediationsantrags oder dem Ende der Frist, welche vom Richter für die Hinterlegung des Antrags angeordnet worden ist, dauern, vorbehaltlich der begründeten Notwendigkeit eines Aufschubs oder vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien.

**Art. 16**  
**EVENTUELL BENÜTZTE TELEMATISCHE VERFAHREN**

1. Der Zugang zur Mediation kann auch mittels telematischer Verfahren erfolgen, deren Modalitäten auf der Homepage [www.anwaltskammer.bz.it](http://www.anwaltskammer.bz.it) beschrieben sein werden, sobald die *on line* Plattform in Funktion sein wird und nach vorhergehender Mitteilung und Angabe der zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit verwendeten Prozeduren.

**Art. 17**  
**VERANTWORTUNG DER STELLE**

1. Zum Zwecke der Unterbrechnung/Aussetzung von Verfalls- und Verjährungsfristen hat die antragstellende Partei die Möglichkeit, die Mitteilung bezüglich der Hinterlegung des Mediationsantrags im Sinne des Art. 8, Abs. 1, des GVD Nr. 28/10 vorzunehmen, auch ohne die Angabe des Datums des Mediationstreffens vorzunehmen.

**Art. 18**  
**SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Für alles nicht Vorgesehene findet das GVD Nr. 28/10 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

**Art. 19**  
**IN KRAFT TRETEN**

1. Die gegenständliche Ordnung und ihre Anlagen treten ab dem Datum der Akkreditierung in Kraft.  
2. Eventuelle Änderungen zur gegenständlichen Ordnung und ihrer Anlagen haben keine Wirkungen auf Mediationsverfahren, welche zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits begonnen wurden.

**ANLAGEN ZUR GEGENSTÄNDLICHEN MEDIATIONSORDNUNG:**

- a) Tabelle "A" der Vergütungen
- b) Evaluierungsbogen zur Bewertung der Dienstleistung
- c) Formular zur Unparteilichkeitserklärung
- d) Verhaltensregeln für den Mediator

Bozen, den 04.10.2011

Der Sekretär des Ausschusses  
gez. RA Dr. Andrea Pallaver

Der Präsident  
gez. RA Dr. Heiner Nicolussi-Leck



## Anlage a) der Mediationsordnung

### TABELLE "A" DER VERGÜTUNGEN

(Tabelle A, Artikel 16, Absatz 4, Ministerialdekret 18.10.2010 Nr. 180  
und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)

**Euro 40,00** für die Einleitungsspesen von jeder Partei.

Streitwert	Spesen (für jede Partei)	Säumigkeitsverfahren
Bis zu 1.000	Euro 65	Euro 40
Von Euro 1.001 bis Euro 5.000	Euro 130	Euro 50
Von Euro 5.001 bis Euro 10.000	Euro 240	Euro 50
Von Euro 10.001 bis Euro 25.000	Euro 360	Euro 50
Von Euro 25.001 bis Euro 50.000	Euro 600	Euro 50
Von Euro 50.001 bis Euro 250.000	Euro 1.000	Euro 50
Von Euro 250.001 bis Euro 500.000	Euro 2.000	Euro 50
Von Euro 500.001 bis Euro 2.500.000	Euro 3.800	Euro 50
Von Euro 2.500.001 bis Euro 5.000.000	Euro 5.200	Euro 50
Über Euro 5.000.000	Euro 9.200	Euro 50

**Alle Spesen und Vergütungen sind exklusive Steuern.**

\*\*\*

#### BESTIMMUNGSKRITERIEN DER VERGÜTUNGEN

1. Die Vergütung beinhaltet die Einleitungsspesen und die Spesen/Kosten der Mediation.
2. Für die Einleitungsspesen ist von jeder Partei ein, auf die Gesamtkosten anrechenbarer Betrag von Euro 40,00 zuzüglich MwSt. geschuldet, welcher vom Antragsteller im Augenblick der Hinterlegung des Antrags und von der eingeladenen Partei im Augenblick der Zustimmung zum Verfahren gezahlt werden muss. Das Honorar wird separat liquidiert.
3. Für die Mediationsspesen ist von jeder Partei der in der Tabelle A (Anlage zum Ministerialdekret Nr. 145/11 und nachfolgende Änderungen) angegebene Betrag geschuldet.
4. Der Höchstbetrag der Mediationsspesen für jede Streitwertkategorie, wie von der genannten Tabelle A angegeben:
  - a) kann bis zu einem Fünftel erhöht werden, wenn das Verfahren außerordentlich wichtig, komplex oder schwierig ist;
  - b) muss, im Ausmaß von höchstens einem Viertel erhöht werden, wenn die Mediation erfolgreich endet;
  - c) muss um ein Fünftel erhöht werden, wenn der Vergleichsvorschlag im Sinne des Art. 11 des GVD formuliert wurde;
  - d) muss, bezüglich der Streitsachen laut Art. 5, Abs. 1, des GVD, für die ersten sechs Streitwertkategorien der um ein Drittel und für die anderen Streitwertkategorien um die Hälfte reduziert werden, vorbehaltlich der Reduzierung im Sinne des Buchstabens e) dieses Absatzes, und es wird keine vom gegenständlichen Artikel vorgesehene Erhöhung mit Ausnahme jener laut Buchstabe b) des gegenständlichen Absatzes angewendet. Wenn bei freiwilligen Mediationsverfahren das Treffen nicht stattfindet, weil die eingeladene Partei nicht rechtzeitig ihre Zustimmung ausgedrückt hat oder ausdrücklich ihren Willen bekundet hat, der Mediation nicht zuzustimmen, und der Antragsteller daraufhin nicht erklärt hat, das Verfahren trotzdem durchführen zu wollen, stellt das Sekretariat, zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen eine Erklärung über den Abschluss des Verfahrens aus. In diesem Fall sind nur die Einleitungskosten geschuldet.
  - e) muss bezüglich der ersten Streitwertkategorie auf Euro 40,00 für alle anderen Streitwertkategorie und auf Euro 50,00 reduziert werden, vorbehaltlich der Anwendung des Buchstabens c) des gegenständlichen Absatzes, wenn keine der Parteien, ausgenommen jene die das Mediationsverfahren eingeleitet hat, am Verfahren teilnimmt.
5. Als Mindestbeträge gelten die Höchstbeträge der der tatsächlich anwendbaren Streitwertkategorie unmittelbar vorausgehenden Streitwertkategorie; der Mindestbetrag der ersten Streitwertkategorie ist frei bestimmbar.
6. Die für die einzelne Streitwertkategorie geschuldeten Beträge dürfen in keinem Fall summiert werden.
7. Der Streitwert muss im Mediationsantrag im Sinne der Zivilprozessordnung angegeben werden.
8. Wenn der Streitwert unbestimmbar oder unbestimmt ist oder die Parteien diesbezüglich erheblich unterschiedliche Angaben machen, bestimmt die Mediationsstelle den Streitwert bis zu einer Höhe von Euro 250.000,00 und teilt ihn den Parteien mit. Falls sich der Streitwert am Ende des Verfahrens als höher oder niedriger herausstellt, wird die Vergütung für den tatsächlichen Streitwert herangezogen.
9. Mindestens die Hälfte der Mediationsspesen ist vor dem ersten Treffen entrichtet. Es ist vorgesehen, dass die Vergütungen vor Ausstellung des Vereinbarungsprotokolls im Sinne des Art. 11 GVD vollständig entrichtet sein müssen. In den von Art. 5, 1. Absatz des GVD vorgesehenen Fällen dürfen weder die Mediationsstelle noch der Mediator die Durchführung der Mediation verweigern.
10. Die Mediationsspesen beinhalten auch das Honorar des Mediators für das gesamte Mediationsverfahren, unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Treffen.  
Sie bleiben auch dann unverändert, wenn der Mediator im Laufe der Verfahrens ersetzt wird oder ein oder mehrere Hilfsmediatoren oder ein Kollegium von Mediatoren berufen wird.  
Auch im Falle der Berufung eines neuen Mediators für die Formulierung des Vergleichsvorschlags im Sinne des Art. 11 des GVD bleiben die Spesen unverändert.
11. Die angegebenen Mediationsspesen sind gesamtschuldnerisch von jeder der Parteien, welche dem Verfahren zugestimmt hat, geschuldet.
12. Zur Bezifferung der Vergütung gelten mehrere Parteien, die ein einziges Interessenszentrum bilden, als eine einzige Partei.
13. Die Vergütung des Experten im Sinne des Art. 7, Abs. 14, der gegenständlichen Ordnung werden separat liquidiert.
14. Die Mindestbeträge der Vergütungen bezüglich jeder Streitwertkategorie gemäß Tabelle A, welche dem Ministerialdekret Nr. 145/11 beigelegt ist, sind abänderbar.





## Anlage c) der Mediationsordnung

### UNPARTEILICHKEITSERKLÄRUNG ERKLÄRUNG ÜBER DIE UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

Der unterfertigte \_\_\_\_\_

von der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen zwischen folgenden Parteien als Mediator berufen:

A) \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

mit dem Beistand von \_\_\_\_\_

B) \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

mit dem Beistand von \_\_\_\_\_

#### **erkläre**

keine subjektive Unvereinbarkeitsgründe mit der Annahme des Auftrags zu haben und insbesondere

#### **erkläre ich**

- 1 - nie ein Mandat für eine der interessierten Parteien ausgeführt zu haben,
- 2 - dass die Mitarbeiter meiner Kanzlei nie einen Auftrag für eine der an der Schlichtung interessierten Parteien ausgeführt haben,
- 3 - meine völlige Unparteilichkeit in der Behandlung des mir zugewiesenen Auftrags,
- 4 - dass ich nie persönliche Beziehungen mit einer der interessierten Parteien unterhalten habe bzw. unterhalte.

Bozen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_